

Baumschutzsatzung der Stadt Dommitzsch aufgehoben

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Vereinfachung des Landes- Umweltrechtes“ ergeben sich für die Baumbesitzer in Sachsen relevante Neuerungen. Für eine Reihe von Baumarten oder von Baumstandorten wird im Gesetz die Gültigkeit bestehender kommunaler Baumschutzsatzungen aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 mit der Mehrheit der Stadträte dem Aufhebungsbeschluss über die Baumschutzsatzung zum 01. August 2020 zugestimmt.

Damit besteht für die Bürger nunmehr die Möglichkeit, ohne Beantragung nach eigenem Ermessen:

- Bäume und Hecken in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz
- Bäume mit einem Stammumfang bis zu einem Meter gemessen in einem Meter Höhe auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken
- Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken

zu fällen oder zurückzuschneiden. Die Regelung gilt für alle Grundstückseigentümer, gleichgültig ob sie das Grundstück zu privaten oder gewerblichen Zwecken nutzen.

Zu beachten sind jedoch alle anderen naturschutzrechtlichen Regelungen, zum Beispiel

- das generelle Fällverbot zwischen dem 1. März und dem 30. September
- der Schutz von Streuobstwiesen als Biotop
- oder der besondere Schutz bestimmter Arten, z.B. der Eibe.

Die dargestellten gesetzlichen Neuerungen unterliegen jedoch zahlreichen ebenfalls gesetzlichen Einschränkungen durch anderweitige naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen. So verweist das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat 51, in seiner Erläuterung zum Gesetz auf das generelle Fällverbot im Zeitraum vom 1. März - 30. September, den für Streuobstwiesen geltenden Biotopschutz oder den besonderen Schutz bestimmter Arten.

Letzterer leitet sich z. B. aus einer besonderen Bedrohungslage für bestimmte Arten ab, wie sie mit der Erfassung als „Rote Liste“- Art ausgedrückt wird.

In der Rote Liste Sachsen werden z. B. die Eibe, die Moor- Kiefer, die Moor- Birke, die Weiß-Tanne oder auch die Schwarz- Pappel als bedrohte Baumarten geführt.

Nach der Bundesartenschutzverordnung BArtSchV stehen weiterhin die Zwerg- Birke, die Stechpalme und der Zedern- Wachholder unter strengem Schutz.

Damit wird deutlich, dass auch die Fällvorhaben im Bereich der Nadelbäume, Pappeln und Bäume mit geringem Stamm- Umfang einer genauen fachlichen Prüfung bedürfen.

Generell können alle Baumarten, darunter auch Weiden und Birken zusätzlichen Schutzbestimmungen unterliegen, wenn sie als Biotop und Habitat für besonders geschützte Arten, z. B. nach FFH- Artenschutzrichtlinie, oder des § 26 SächsNatschG dienen. Gleiches gilt wenn die Bäume von wildlebenden Tieren nach § 25 SächsNatschG oder auch z. B. von besonders oder streng geschützten Pilzen oder Flechten nach BArtSchV, Anhang 1 „bewohnt“ werden.

Unabhängig davon, zu welcher Zeit Bäume gefällt werden, gilt während der Brut- und Setzzeit zwischen dem 01. März und dem 30. September nach dem BNatSchG eine generelle Sperrzeit für Baumfällungen und Habitus verändernde Eingriffe. Diese Sperrzeit gilt sowohl für Bäume, die eine

gewisse Mindestgröße und einen gewissen Stammumfang besitzen, als auch für Sträucher und Büsche. Bei jeder Baumfällung müssen auch die Regelungen des BNatSchG und die Bundesartenschutzverordnung eingehalten werden, wonach keine Tiere direkt oder indirekt geschädigt werden dürfen. Deshalb muss vor der Baumfällung auch auf eventuelle Nester und Nisthöhlen geachtet werden. Insbesondere können Vögel, Fledermäuse oder holzbewohnende Käferarten in Bäumen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Höhlen, Spalten oder Nischen an Bäumen werden teilweise ganzjährig, bzw. wiederholt im Jahr durch Fledermäuse und Vögel genutzt. Die Beseitigung dieser Strukturen durch Baumfällungen ist ganzjährig verboten und bedarf einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Baubesitzer ist daher heute mehr denn je gefordert, sein Fällvorhaben fachlich auf Konformität mit den verschiedenen naturschutzrechtlichen Regelungen zu prüfen bzw. von fachkundiger Stelle Beratung einzuholen.

Mit der Aufhebung der gemeindlichen Baumschutzsatzung wird die Verantwortung für den behutsamen Umgang mit der Natur in die Verantwortung der Grundstückseigentümer gelegt.

Ihre Stadtverwaltung